

Vermögensanlagen-Informationsblatt nach §§ 2a, 13 Vermögensanlagengesetz für das Projekt Solare Tröpfchenbewässerung Marokko - dritte Tranche des Emittenten Solar Future Maghreb GmbH & Co. KG

Warnhinweis: Der Erwerb dieser Vermögensanlage ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen.

Stand: 29.05.2020– Zahl der Aktualisierungen: 0

1	<p>Art und genaue Bezeichnung der Vermögensanlage Unbesichertes Nachrangdarlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt gem. gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 4 VermAnlG („Nachrangdarlehen_Solare_Tröpfchenbewässerung_Marokko_-_dritte_Tranche_6,5%“).</p>
2	<p>Identität von Anbieter und Emittent der Vermögensanlage einschließlich seiner Geschäftstätigkeit Solar Future Maghreb GmbH & Co. KG („Nachrangdarlehensnehmer“, „Anbieter“ und „Emittent“ der Vermögensanlage), Grüne Bette 14, 35091 Cölbe, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Marburg unter HRA 5003. Geschäftstätigkeit ist die Förderung von Solarstrom und grünen Energien in den Maghreb Staaten durch Vertrieb und Betrieb von regenerativen Energieerzeugungsanlagen, Verkauf von regenerativ erzeugter elektrischer Energie.</p> <p>Identität der Internet-Dienstleistungsplattformen www.greenvesting.com, GreenVesting Solutions GmbH („Internet-Dienstleistungsplattform“, „Plattform“ und „GV“), Zimmermannstr. 1, 35091 Cölbe, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Bad Homburg v. d. Höhe unter HRB 12315.</p>
3	<p>Anlagestrategie, Anlagepolitik und Anlageobjekt <u>Anlagestrategie:</u> ist es, dem Emittenten durch die Gewährung von qualifiziert nachrangigen Darlehen (Crowddarlehen Solar) die Investition in eine energetische Maßnahme durch Weiterleitung der Darlehensvaluta an einen nationalen Projektinhaber (Solar Future Maroc S.A.R.L.) zu ermöglichen. <u>Anlagepolitik:</u> ist es, die Darlehensvaluta (Crowddarlehen Solar) in Form eines weiteren Darlehens „Darlehen Solar Future Maroc“ an den Projektinhaber in Marokko zum Zweck der Umsetzung der Maßnahme bei dessen Kunden, die Produzenten von landwirtschaftlichen Produkten sind, weiterzuleiten (Erwerb und Installation von ca. 50 Photovoltaikanlagen). <u>Anlageobjekt:</u> ist der Erwerb und die Installation von bis zu 50 Solarstromanlagen zum Betrieb von Wasserpumpsystemen in Marokko sowie die Deckung der Transaktionskosten (die mit der Schwarmfinanzierung für die energetische Maßnahme unmittelbar einhergehen (s.u. „Kosten und Provisionen“). Die Umsetzung der Maßnahme hat noch nicht begonnen. Die von den Anlegern ausgereichten Nachrangdarlehen sind zweckgebunden. Die Mittel, die durch diese Schwarmfinanzierung eingeworben und an den in Marokko ansässigen Projektinhaber weitergereicht werden, reichen zur Umsetzung der Maßnahme aus, falls das Funding-Limit erreicht wird. Wird die Funding-Schwelle, aber nicht das Funding-Limit erreicht, so werden entsprechend weniger Solarstromanlagen erworben und installiert.</p>
4	<p>Laufzeit und Kündigungsfrist der Vermögensanlage Die Laufzeit des Nachrangdarlehens beginnt für jeden Anleger individuell mit dem Vertragsschluss (Zeichnungserklärung des jeweiligen Anlegers über die Plattform) und endet für alle Anleger einheitlich am Tag der Rückzahlung des Nachrangdarlehens vom Emittenten auf das Konto des Anlegers („Rückzahlungstag“). Der Rückzahlungstag ist planmäßig am 31.10.2025. Der Emittent hat das Recht, das Nachrangdarlehen jährlich mit einer dreimonatigen Frist zum Jahrestag der regulären Zinszahlung zu kündigen (ordentliche Kündigung). Erstmals besteht dieses Recht zu Beginn der zweiten vollständigen jährlichen Zinszahlungsperiode am 31.10.2022 (ordentliches Kündigungsrecht). Das Recht zur ordentlichen Kündigung durch den Anleger ist ausgeschlossen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.</p> <p>Konditionen der Zinszahlung und Rückzahlung Jeder Nachrangdarlehensvertrag steht unter der auflösenden Bedingung, dass der Anleger den Nachrangdarlehensbetrag nicht innerhalb von zwei Wochen ab Vertragsschluss auf das Treuhandkonto einzahlt. Der Anleger vergibt ein Nachrangdarlehen und erhält keine gesellschaftsrechtliche Beteiligung, sondern hat die Chance, über die Laufzeit des Nachrangdarlehens eine Verzinsung zu erzielen und den investierten Nachrangdarlehensbetrag zurückzuerhalten. Die Verzinsung des Nachrangdarlehens beginnt ab dem Tag, an dem der Anleger den Nachrangdarlehensbetrag auf das Treuhandkonto einzahlt („Einzahlungstag“). Der jeweils ausstehende Nachrangdarlehensbetrag verzinst sich vertragsgemäß mit einem Zinssatz von jährlich 6,50 % (act/365). Die Zinsen sind vorbehaltlich des vereinbarten Nachrangs mit qualifiziertem Rangrücktritt jährlich nachschüssig fällig. Die Zinszahlungen erfolgen jährlich ab dem 31.10.2021, die letzte Zinszahlung erfolgt voraussichtlich zum 31.10.2025. Sofern eine Nachrangdarlehensvergabe vor dem 31.10.2020 erfolgt und der individuelle Anlagezeitraum vom Einzahlungsdatum bis zur ersten Zinszahlung am 31.10.2021 kein vollständiges Kalenderjahr umfasst, erfolgt eine Auszahlung des zeitanteiligen Zinsanspruches an die Nachrangdarlehensgeber. Die Tilgung erfolgt vorbehaltlich des vereinbarten Nachrangs mit qualifiziertem Rangrücktritt ab dem 31.10.2021 in fünf gleichbleibenden Tilgungsraten i.H.v. 20,00 % des ursprünglichen Nachrangdarlehensbetrages bis zum Ende der Laufzeit. Die Ansprüche der Anleger auf Zinszahlung und auf Rückzahlung der Nachrangdarlehensvaluta sollen aus Mitteln bedient werden, die der Emittent vom dem in Marokko ansässigen Projektinhaber erhält. Dies setzt voraus, dass der Projektinhaber die geplante Maßnahme erfolgreich durchführen kann und dadurch Einnahmen aus dem Verkauf von Solarstromanlagen über Mietkauf in ausreichender Höhe generiert, um seinerseits das vom Emittenten ausgereichte Darlehen (Darlehen Solar Future Maroc) bedienen zu können. Andere Leistungspflichten als die der Nachrangdarlehensgewährung übernehmen die Anleger nicht. Eine persönliche Haftung der Anleger ist ausgeschlossen. Eine Nachschusspflicht oder Verlustbeteiligung der Anleger besteht nicht. Jeder Nachrangdarlehensvertrag (Crowddarlehen Solar) steht unter der auflösenden Bedingung, dass insgesamt im Rahmen der Schwarmfinanzierung nicht mindestens ein Gesamtbetrag von EUR 50.000,00 („Finanzierungs-Schwelle“) eingeworben wird. Unter bestimmten Bedingungen kann die Finanzierungsschwelle herabgesetzt werden. Wird diese –ggf. herabgesetzte Schwelle nicht erreicht, erhalten die Anleger ihren Nachrangdarlehensbetrag vom Zahlungstreuhandner unverzinst und ohne Kosten zurück. Bei Ausübung des ordentlichen Kündigungsrechts zum Jahrestag durch den Nachrangdarlehensnehmer (Crowddarlehen Solar) ab dem zweiten Laufzeitjahr, wird eine pauschale Vorfälligkeitsentschädigung in Höhe von 25 % der noch ausstehenden Zinsansprüche bis zum 31.10.2025 fällig. Die Zahlung der Vorfälligkeitsentschädigung und die Rückzahlung des Nachrangdarlehensbetrags sind zwei Wochen nach Wirksamkeit der Kündigung fällig.</p>
5	<p>Risiken Der Anleger geht mit dieser unternehmerisch geprägten Investition eine mittelfristige Verpflichtung ein. Er sollte daher alle in Betracht kommenden Risiken in seine Anlageentscheidung einbeziehen. Es sind nachfolgend die wesentlichen Risiken aufgeführt, es können jedoch nicht sämtliche mit der Anlage verbundenen Risiken aufgeführt werden. Auch die nachstehend genannten Risiken können hier nicht abschließend erläutert werden.</p> <p>Maximalrisiko Es besteht das Risiko des Totalverlusts des Nachrangdarlehensbetrags und der Zinsansprüche. Individuell können dem Anleger zusätzliche Vermögensnachteile entstehen. Dies kann z.B. der Fall sein, wenn der Anleger den Erwerb der Vermögensanlage durch ein Darlehen fremdfinanziert, wenn er trotz des bestehenden Verlustrisikos Zins- und Rückzahlungen aus der Vermögensanlage fest zur Deckung anderer Verpflichtungen eingeplant hat oder aufgrund von Kosten für Steuernachzahlungen. Solche zusätzlichen Vermögensnachteile können im schlechtesten Fall bis hin zur Privatinsolvenz des Anlegers führen. Die Vermögensanlage ist nur als Beimischung in ein Anlageportfolio geeignet.</p>

	<p>Geschäftsrisiko des Emittenten und des in Marokko ansässigen Projektinhabers Es handelt sich um eine unternehmerische Investition. Es besteht das Risiko, dass dem Emittenten in Zukunft nicht die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen, um die Zinsforderungen zu erfüllen und das Nachrangdarlehen zurückzuzahlen. Bei dem Emittenten handelt es sich um eine Emissionszweckgesellschaft (Ein-Zweck-Gesellschaft), die kein eigenes operatives Geschäft betreibt, aus dem eventuelle Verluste gedeckt und Zahlungsschwierigkeiten überwunden werden können. Der Emittent ist für die fristgerechte und vollständige Leistung von Zins und Tilgung an die Anleger daher darauf angewiesen, dass der in Marokko ansässige Projektinhaber seinen ihm gegenüber bestehenden Verpflichtungen fristgerecht und vollständig nachkommt. Dies betrifft sowohl Verpflichtungen aus dem Weiterleitungskreditvertrag, der mit dem in Marokko ansässigen Projektinhaber in Bezug auf das beschriebene Projekt geschlossen worden ist, als auch Verpflichtungen aus weiteren, bisherigen und zukünftig zur Finanzierung anderer Projekte geplanten Darlehensverträgen. Ist dies nicht der Fall, können auf Ebene des Emittenten Zahlungsschwierigkeiten bis hin zu einer möglichen Insolvenz entstehen. Es besteht das Risiko, dass dem Projektinhaber in Zukunft nicht die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen, um diesen Verpflichtungen fristgerecht und vollständig nachzukommen. Der wirtschaftliche Erfolg der zukünftigen Geschäftstätigkeit vom Projektinhaber kann nicht mit Sicherheit vorhergesehen werden. Der wirtschaftliche Erfolg hängt von mehreren Einflussgrößen ab, insbesondere der Entwicklung des erneuerbaren Energie-Marktes, auf dem der Projektinhaber tätig ist, der Entwicklung der Energiepreise in Marokko und der Zahlungs- und Leistungsfähigkeit von Kunden und Lieferanten. Politische Veränderungen, Zins- und Inflationsentwicklungen, Länder- und Wechselkursrisiken sowie Veränderungen der rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen können nachteilige Auswirkungen auf den Projektinhaber haben. Der Projektinhaber, und damit auch der Emittent, kann Höhe und Zeitpunkt von Zuflüssen weder zusichern noch garantieren. Es ist nicht sicher, dass der Projektinhaber aus dem finanzierten Solar-Projekten Erträge erzielt. Der in Marokko ansässige Projektinhaber wird seinen Verpflichtungen gegenüber dem Emittenten insbesondere dann voraussichtlich nicht nachkommen können, wenn die geplanten Solar-Projekte nicht wie erhofft erfolgreich und rentabel durchgeführt werden können. Ob dies gelingen wird, hängt von verschiedensten Faktoren ab, wie z.B. von der Entwicklung der Energiepreise, dem Marktumfeld, Nachfrage- und Absatzsituation, Lieferantenbeziehungen, dem politischen Umfeld und politischen Entwicklungen, Länder- und Wechselkursrisiken, Umweltrisiken, technologischen Entwicklungen, Schutzrechten, gesetzlichen Rahmenbedingungen, Wettbewerbern und weiteren Faktoren. Es ist nicht sicher, dass der Emittent aus dem finanzierten Vorhaben Erträge erzielt.</p>
	<p>Ausfallrisiko des Emittenten (Emittentenrisiko) Der Emittent kann zahlungsunfähig werden oder in Überschuldung geraten. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn der Emittent geringere Einnahmen und/oder höhere Ausgaben als erwartet zu verzeichnen hat oder wenn eine etwaig erforderliche Anschlussfinanzierung nicht eingeworben werden kann. Die Insolvenz des Emittenten kann zum Verlust des Nachrangdarlehensbetrags des Anlegers und der Zinsen führen, da der Emittent keinem Einlagensicherungssystem angehört.</p>
	<p>Nachrangrisiko Bei dem Nachrangdarlehensvertrag handelt es sich um ein Nachrangdarlehen mit einem sogenannten qualifizierten Rangrücktritt. Sämtliche Ansprüche des Anlegers aus dem Nachrangdarlehensvertrag – insbesondere die Ansprüche auf Rückzahlung des Nachrangdarlehensbetrags und auf Zahlung der Zinsen – („Nachrangforderungen“) können gegenüber dem Emittenten nicht geltend gemacht werden, wenn dies für den Emittenten einen Insolvenzgrund herbeiführen würde (Zahlungsvorbehalt). Die Nachrangforderungen des Anlegers treten außerdem im Falle eines Liquidationsverfahrens und im Falle der Insolvenz des Emittenten im Rang gegenüber sämtlichen gegenwärtigen und künftigen Forderungen aller nicht nachrangigen Gläubiger des Emittenten zurück. Der Anleger wird daher mit seinen Forderungen erst nach vollständiger und endgültiger Befriedigung sämtlicher anderer Gläubiger des Emittenten (mit Ausnahme anderer Rangrücktrittsgläubiger) berücksichtigt. Bei Nachrangdarlehen trägt der Anleger ein unternehmerisches Risiko, das höher ist als das Risiko eines regulären Fremdkapitalgebers.</p>
	<p>Fremdfinanzierung Aus einer etwaigen persönlichen Fremdfinanzierung des Nachrangdarlehensbetrags können dem Anleger zusätzliche Vermögensnachteile entstehen. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn der Anleger das Nachrangdarlehen, das er in die Emission investieren möchte, über einen privaten Kredit bei einer Bank aufnimmt. Das maximale Risiko des Anlegers besteht in einer Überschuldung, die im schlechtesten Fall bis zur Privatinsolvenz des Anlegers führen kann. Dies kann der Fall sein, wenn bei geringen oder keinen Rückflüssen aus der Vermögensanlage der Anleger finanziell nicht in der Lage ist, die Zins- und Tilgungsbelastung aus seiner Fremdfinanzierung zu bedienen.</p>
	<p>Verfügbarkeit Nachrangdarlehen sind keine Wertpapiere und auch nicht mit diesen vergleichbar. Derzeit existiert kein liquider Zweitmarkt für die abgeschlossenen Nachrangdarlehensverträge. Eine Veräußerung des Nachrangdarlehens durch den Anleger ist zwar grundsätzlich möglich. Die Möglichkeit zum Verkauf ist jedoch aufgrund der geringen Marktgröße und Handelstätigkeit nicht sichergestellt. Das investierte Kapital kann daher bis zum Ablauf der Vertragslaufzeit gebunden sein.</p>
6	<p>Emissionsvolumen, Art und Anzahl der Anteile Das Nachrangdarlehen ist Teil einer Schwarmfinanzierung im Gesamtbetrag von bis zu EUR 300.000 („Finanzierungs-Limit“, maximales Emissionsvolumen der Schwarmfinanzierung) auf der Plattform GV für die Solar Future Maghreb GmbH & Co. KG (Emittent und Anbieter), durch eine Vielzahl von Nachrangdarlehensverträgen, die bis auf den Betrag identisch ausgestaltet sind. Jeder Nachrangdarlehensvertrag steht unter der auflösenden Bedingung, dass bis zum Ende des Finanzierungs-Zeitraums insgesamt im Rahmen der Schwarmfinanzierung nicht mindestens ein Gesamtbetrag von 50.000 EUR („Finanzierungs-Schwelle“) eingeworben wird. Unter bestimmten Bedingungen kann die Finanzierungs-Schwelle vom Emittenten herabgesetzt werden. Die Finanzierungs-Schwelle kann beliebig reduziert werden, wenn der Nachrangdarlehensnehmer zusätzliches Kapital einwerben kann, um das Projekt zu finanzieren oder es aufgrund einer nachträglichen Überarbeitung der Projektplanung mit weniger Kapital umgesetzt werden kann. Bei der Vermögensanlage handelt es sich um eine unternehmerisch geprägte Investition in Form von Nachrangdarlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt. Der Anleger erhält keine Anteile an dem Emittenten, sondern nachrangig ausgestaltete Ansprüche auf Verzinsung und Rückzahlung des gewährten Nachrangdarlehens. Der Nachrangdarlehensbetrag muss mindestens EUR 100,- betragen und durch 50 teilbar sein. Das heißt, es können maximal 3.000 separate Nachrangdarlehensverträge für diese Vermögensanlage geschlossen werden.</p>
7	<p>Verschuldungsgrad Auf Grundlage des letzten aufgestellten Jahresabschlusses (31.12.2019) berechnete Verschuldungsgrad des Emittenten beträgt der Verschuldungsgrad 10.906,38 %. Der Verschuldungsgrad gibt das Verhältnis zwischen dem bilanziellen Fremdkapital und dem Eigenkapital des Emittenten an.</p>
8	<p>Aussichten für die vertragsgemäße Zinszahlung und Rückzahlung unter verschiedenen Marktbedingungen Der für den in Marokko ansässigen Projektinhaber relevante Markt ist der erneuerbaren Energie-Markt und der Handel mit umweltschonenden Technologien in Marokko. Der wirtschaftliche Erfolg hängt von mehreren Einflussgrößen ab, insbesondere der Entwicklung des erneuerbaren Energie-Marktes, auf dem der Projektinhaber tätig ist, der Entwicklung der Energiepreise in Marokko und der Zahlungs- und Leistungsfähigkeit von Kunden und Lieferanten. Politische Veränderungen, Zins- und Inflationsentwicklungen, Länder- und Wechselkursrisiken sowie Veränderungen der rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen. Ob Zins und Tilgung geleistet werden können, hängt ausschließlich vom wirtschaftlichen Erfolg des finanzierten Vorhabens, der Zahlungsfähigkeit des in Marokko ansässigen Projektinhabers und des Emittenten ab. Diese Vermögensanlage hat einen unternehmerisch geprägten und mittelfristigen Charakter. Die Höhe und Zeitpunkte der vereinbarten Festzins- und Tilgungszahlungen sind rechtlich gesehen unabhängig von wechselnden Marktbedingungen, solange nicht die Nachrangklausel eingreift. Beim Emittenten handelt es sich um eine Emissionszweckgesellschaft (Ein-Zweck-Gesellschaft), die über kein weiteres Geschäft verfügt, aus dem eventuelle Verluste gedeckt und Zahlungsschwierigkeiten überwunden werden könnten. Bei nachteiligen Marktbedingungen für den in Marokko ansässigen Projektinhaber (z.B. wenn die Regierung auch in ländlichen Regionen Strom mittels Netzanbindung liefert und diese stark subventioniert, wenn in Zukunft Konkurrenz dieselben Methoden und Technologien nutzt, wenn die Wirtschaft komplett einbricht etc.) und daraus resultierenden Zahlungsschwierigkeiten an den Emittenten, kann es zu einem Teil- oder Totalverlust des Anlagebetrags und der Zinsansprüche kommen. Bei erfolgreicher, prognosegemäßer Umsetzung der energetischen Maßnahme und neutralen oder positiven Marktbedingungen (steigende oder gleichbleibende Gas- bzw. Dieselpreise, steigende oder gleichbleibende Kosten für den Kauf von Generatoren) erhält der Anleger vertragsgemäß die ihm zustehenden Zinsen sowie die Rückzahlung des Nachrangdarlehensbetrages. Eine Verbesserung der Marktlage für den</p>

	Emittenten macht die Rückzahlung des Nachrangdarlehens zuzüglich Zinsen wahrscheinlicher, erhöht aber nicht die Zinszahlung; ggf. kann eine frühere Rückzahlung nach Maßgabe der Nachrangdarlehensbedingungen erfolgen.								
9	<p>Kosten und Provisionen</p> <p>Anleger: Für den Anleger fallen neben den Erwerbskosten (Nachrangdarlehensbetrag) keine Kosten oder Provisionen an. Einzelfallbedingt können dem Anleger über den Nachrangdarlehensbetrag hinaus weitere Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung der Vermögensanlage entstehen, wie z.B. Verwaltungskosten bei Veräußerung, Schenkung oder Erbschaft.</p> <p>Emittent: Der Plattformbetreiber erhält eine Vergütung für die Vorstellung des Vorhabens auf der Plattform in Abhängigkeit der vermittelten Gesamt-Nachrangdarlehensvaluta ("Vermittlungsprovision" oder „Fundinggebühr“) zzgl. der geltenden Umsatzsteuer. Daneben erhält die Plattformbetreiber als Gegenleistung für die von ihm während der Gesamtlaufzeit der Nachrangdarlehen zu erbringenden Verfahrens-Dienstleistungen eine Vergütung in Abhängigkeit der vermittelten Gesamt-Nachrangdarlehensvaluta („Projektmanagement-Fee“) zzgl. der geltenden Umsatzsteuer. Die Marketing-Fee dient zur Zahlung von Marketingdienstleistungen, wie z.B. Online-Werbung, Erstellung des Projektvideos, Erstellung der Projektseiten und Unterlagen sowie sonstige Marketingdienstleistungen.</p> <p>Die Vermittlungsprovision, die Projektmanagement-Fee und die Marketing-Fee werden vom Emittenten getragen. Die Vermittlungsprovision, die Projektmanagement-Fee und die Marketing-Fee werden durch die Nachrangdarlehen fremdfinanziert. Vermittlungsprovision und Marketing-Fee sind mit der erfolgreichen Finanzierung fällig. Die Projektmanagement-Fee wird jährlich über die Laufzeit des Nachrangdarlehens fällig. Die Summe dieser drei Posten ergibt die im Anlageobjekt genannten Transaktionskosten. Die Gebühr für das Treuhandkonto wird von der Plattform getragen.</p> <p>Im Einzelnen betragen die Vergütungen der Plattform:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Plattform</th> <th>Vermittlungsprovision</th> <th>Projektmanagement-Fee</th> <th>Marketing-Fee</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>GreenVesting.com</td> <td>3% vom Gesamtemissionsvolumen</td> <td>1 % p.a vom Gesamtemissionsvolumen</td> <td>3% vom Gesamtemissionsvolumen</td> </tr> </tbody> </table>	Plattform	Vermittlungsprovision	Projektmanagement-Fee	Marketing-Fee	GreenVesting.com	3% vom Gesamtemissionsvolumen	1 % p.a vom Gesamtemissionsvolumen	3% vom Gesamtemissionsvolumen
Plattform	Vermittlungsprovision	Projektmanagement-Fee	Marketing-Fee						
GreenVesting.com	3% vom Gesamtemissionsvolumen	1 % p.a vom Gesamtemissionsvolumen	3% vom Gesamtemissionsvolumen						
10	<p>Erklärung zu § 2a Abs. 5 Vermögensanlagengesetz</p> <p>Zwischen dem Emittenten und dem Unternehmen, das die Internet-Dienstleistungsplattform betreibt, bestehen keine maßgeblichen Interessenverflechtungen im Sinne von § 2a Absatz 5 Vermögensanlagengesetz.</p>								
11	<p>Anlegergruppe</p> <p>Die Vermögensanlage richtet sich an Privatkunden (§67 WpHG) die Kenntnisse und Erfahrungen im Bereich von Vermögensanlagen besitzen. Bei der Vermögensanlage, in die die oben genannte Anlegergruppe investieren kann, handelt es sich um ein Risikokapitalinvestment mit einem mittelfristigen Anlagenhorizont. Der Privatkunde hat die Vermögensanlage bis maximal zum 31.10.2025 zu halten. Der Privatkunde muss einen Verlust des investierten Betrags bis hin zum Totalverlust, d.h. bis zu 100,00 % des investierten Nachrangdarlehensbetrags, sowie der Zinsansprüche und darüber hinaus bei einer möglichen Fremdfinanzierung des Nachrangdarlehensbetrags, aufgrund von Kosten für Steuernachzahlungen und daraus entstehenden Verpflichtungen oder wenn er trotz des bestehenden Verlustrisikos Zins- und Rückzahlungen aus der Vermögensanlage fest zur Deckung anderer Verpflichtungen eingepflanzt hat, eine Privatinsolvenz hinnehmen können. Der Privatkunde sollte daher nicht auf Rückläufe aus der Vermögensanlage angewiesen sein. Die Vermögensanlage ist nicht zur Altersvorsorge und nicht für Privatkunden geeignet, die kurzfristigen Liquiditätsbedarf haben.</p>								
12	<p>Angaben zur schuldrechtlichen oder dinglichen Besicherung der Rückzahlungsansprüche von zur Immobilienfinanzierung veräußerten Vermögensanlagen</p> <p>Angaben sind nicht einschlägig, da es sich nicht um eine Immobilienfinanzierung handelt.</p>								
13	<p>Der Verkaufspreis sämtlicher in einem Zeitraum der letzten zwölf Monaten angebotenen, verkauften und vollständig getilgten Vermögensanlagen des Emittenten.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verkaufspreis der angebotenen Vermögensanlagen des Emittenten: 300.000,00 € • Verkaufspreis der verkauften Vermögensanlagen des Emittenten: 300.000,00 € • Verkaufspreis der vollständig getilgten Vermögensanlagen des Emittenten: 0,00 € 								
14	<p>Gesetzliche Hinweise</p> <p>Die inhaltliche Richtigkeit des Vermögensanlagen-Informationsblatts unterliegt nicht der Prüfung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.</p> <p>Für die Vermögensanlage wurde kein von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gebilligter Verkaufsprospekt hinterlegt. Weitergehende Informationen erhält der Anleger unmittelbar vom Anbieter oder Emittenten der Vermögensanlage.</p> <p>Der letzte aufgestellte Jahresabschluss (2019) des Emittenten ist unter dem folgenden Link einsehbar: https://www.greenvesting.com/maghreb-3</p> <p>Der letzte offengelegte Jahresabschluss (2018) des Emittenten ist unter dem folgenden Link einsehbar: https://www.bundesanzeiger.de</p> <p>Ansprüche auf der Grundlage einer in diesem Vermögensanlagen-Informationsblatt enthaltenen Angabe können nur dann bestehen, wenn die Angabe irreführend oder unrichtig ist und wenn die Vermögensanlage während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlage im Inland, erworben wird.</p>								
15	<p>Sonstige Informationen</p> <p>Der Anleger erhält das Vermögensanlagen-Informationsblatt und etwaige Aktualisierungen hierzu kostenlos und ohne Zugriffsbeschränkung auf der Homepage der Internet-Dienstleistungsplattform als Download unter https://www.greenvesting.com/maghreb-3 und kann dieses kostenlos bei der GreenVesting Solutions GmbH, Zimmermannstr. 1, 35091 Cölbe per Mail (info@greenvesting.com) anfordern.</p> <p>Die Nachrangdarlehensverträge werden in elektronischer Form von der Internet-Dienstleistungsplattform vermittelt und geschlossen. Der Emittent erstellt ein Projektprofil, mit dem er den Anlegern das Finanzierungsprojekt auf der Plattform anbietet.</p> <p>Die Ansprüche der Anleger auf Zinszahlung und auf Rückzahlung der Nachrangdarlehensvaluta sollen aus Mitteln bedient werden, die der Emittent vom in Marokko ansässigen Projektinhaber erhält. Dies setzt voraus, dass der Projektinhaber die geplanten Solar-Projekte erfolgreich durchführen kann und dadurch Einnahmen in ausreichender Höhe generiert, um seinerseits das vom Emittenten ausgereichte Darlehen („Darlehen Solar Future Maroc“) bedienen zu können. Andere Leistungspflichten als die der Nachrangdarlehensgewährung übernehmen die Anleger nicht. Eine persönliche Haftung der Anleger ist ausgeschlossen. Eine Nachschusspflicht oder Verlustbeteiligung der Anleger besteht nicht.</p> <p>Finanzierung</p> <p>Der Emittent finanziert sich aus den von den Anlegern einzuwerbenden Nachrangdarlehen. Es ist möglich, dass der Emittent in Zukunft weiteres Eigen- oder Fremdkapital aufnimmt, wobei solches Fremdkapital gegenüber den Nachrangdarlehen der Anleger vorrangig zu bedienen wäre.</p> <p>Besteuerung</p> <p>Der Anleger erzielt Einkünfte aus Kapitalvermögen, sofern er als natürliche Person in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig ist und seinen Nachrangdarlehensvertrag im Privatvermögen hält. Die Einkünfte werden mit 25,00 % Kapitalertragsteuer zzgl. 5,50 % Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer besteuert. Bei Anlegern, die mittels einer Kapitalgesellschaft in den Emittenten investieren, unterliegen die Gewinne aus den Finanzierungen der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer. Die Steuerlast trägt jeweils der Anleger.</p> <p>Im Übrigen hängt die steuerliche Behandlung von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers ab und kann künftig Änderungen unterworfen sein. Zur Klärung individueller steuerlicher Fragen sollte der Anleger einen steuerlichen Berater einschalten.</p>								
16	<p>Die Kenntnisnahme des Warnhinweises nach § 13 Absatz 4 Satz 1 Vermögensanlagengesetz ist vor Vertragsschluss elektronisch zu bestätigen (§ 15 Absatz 4 Vermögensanlagengesetz).</p>								